Vodafone GmbH, 40543 Düsseldorf | RxD

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
[redacted]
Postfach 1468
53004 Bonn

Ihr Zeichen: 24-193 II#4702
Ihre Nachricht vom 18.11.2022
E-Mail: [redacted]vodafone.com
Datum: 21.12.2022

per E-Mail an referat24@bfdi.bund.de

Eingabe des Herrn Joachim Lindenberg

Sehr geehrter Herr Greve,

vielen Dank für die stillschwiegend gewährte Fristverlängerung in obig bezeichneter Angelegenheit. Gerne kommen wir auf Ihre Rückfragen zur Eingabe des Petenten Herrn Joachim Lindenberg zurück und nehmen zu dieser Stellung. Wir möchten uns hierbei der Reihenfolge nach an dem Vortrag des Petenten orientieren.

Formvorschrift des Art. 15 Abs. 3 DS-GVO

Die Auskunft an Herrn Lindenberg wurde postalisch erteilt.

Grundsätzlich hat Vodafone Prozesse implementiert, nach welchen die Möglichkeit besteht, den Betroffenen Auskünfte gemäß Art. 15 DS-GVO über das Online-Kundenkonto MyVodafone in elektronischer Form bereit zu stellen.

[redacted]

Vodafone hatte daher bei der anwaltlichen Vertretung des Petenten erfragt, ob die Auskunft über das elektronische Anwaltspostfach (beA) erteilt werden solle. Über seine Anwältin ließ der Petent der Vodafone sodann mitteilen, dass er die Auskunft nicht über das beA, sondern über auf dem nach der DS-GVO herkömmlichen Weg erteilt wissen wolle. Diese Rückmeldung ist seitens der Vodafone so (miss-)verstanden worden, dass der Petent keine elektronische Übersendung der Auskunft wünscht.

Fehlen der Informationen zu Artikel 15 Abs. 1 DS-GVO

Sämtliche Informationen wurden dem Petenten am 28.09.2022 zugesandt. Das Auskunftsschreiben selbst datiert auf den 27.09.2022. Der Petent gibt in seiner erneuten Beschwerde an, von Vodafone 247 Seiten Informationen zugesandt bekommen zu haben. Da diese Informationen den Petenten erreicht haben, sollte dieser auch das Auskunftsschreiben erhalten haben.

Fehlen der Rechnungen von lidl-connect

Dem Petenten wurden in der Kommunikation Aufladungen zu LIDL Connect beauskunftet.

Fehlen der Kommunikation mit dem BfDI

Nach diesseits vertretener Auffassung ist die Kommunikation mit der Aufsichtsbehörde von der Beauskunftung nach Art. 15 DS-GVO auszunehmen. Das schutzwürdige Interesse der Vodafone vor der Nichtbeauskunftung derartiger Kommunikation überwiegt insoweit das Interesse des Petenten vor einer Beauskunftung dieser. Jene Auffassung wird verstärkt durch den Umstand, dass die für den Petenten wesentlichen Informationen der Kommunikation zwischen der Aufsichtsbehörde und der Vodafone von der Aufsichtshehörde zusammengefasst und an den Petenten kommuniziert werden. Der Petent darf im Übrigen wohl davon ausgehen, dass die Aufsichtsbehörde, die ab dem Zeitpunkt der Beschwerde die Interessen des Betroffenen vertritt, die Daten des Petenten ordnungsgemäß verarbeitet.

Fehlen der Kommunikation mit Inkassounternehmen

Die Beauskunftung vom 27.09.2022 an den Petenten umfasste die Kontakthistorie mit dem Inkassounternehmen als auch die zugehörige Inkassoakte. Der Petent hat diese folglich erhalten.

Fehlen der Kommunikation mit Anwälten

Nach diesseits vertretener Auffassung ist auch die Kommunikation zwischen der Vodafone und ihren Anwälten von der Beauskunftung nach Art. 15 DS-GVO auszunehmen. Das schutzwürdige Interesse der Vodafone vor der Nichtbeauskunftung derartiger Kommunikation überwiegt insoweit das Interesse des Petenten vor einer Beauskunftung dieser.

Fehlen möglicher Informationen zu Auskunfteien

Vodafone meldet standardmäßig sog. Positivdaten an Auskunftteien. Vodafone informiert hierüber in seinen Datenschutzhinweisen. Da die Einmeldung der Positivdaten für alle Kunden standardisiert erfolgt, geht sie für den Petenten nicht über die in den Datenschutzhinweisen gegebenen Informationen hinaus. Daher ist eine Konkretisierung der in den Datenschutzhinweisen erfolgten Informationen über die Datenverarbeitung im Rahmen der Beauskunftung nicht erforderlich.

Fehlen von Zahlungseingängen der Buchhaltung

Mit der Auskunft wurden dem Petenten die Rechnungen in Kopie erteilt. Die Rechnungen der Vodafone entsprechen den Anforderungen und Prüfungsvorschriften für Rechnungen. Die Zahlungen an Vodafone kann der Petent seinen Kontoauszügen entnehmen.

Fehlen der Informationen gemäß §§ 9 bis 13 TTDSG

Die Rüge des Petenten, welche lediglich pauschal die Auskunft der Vodafone gemäß Art. 15 DS-GVO in Bezug auf die genannten Vorschriften als fehlerhaft bewertet (sog. Pauschalrüge), genügt nach diesseits vertretener Auffassung nicht den allgemeinen Anforderungen an die Rüge von möglichen Datenschutzverstößen. Der Petent mag hier konkret benennen, welche Informationen zu beauskunften gewesen wären und welche Informationen der Auskunft der Vodafone nicht entnommen werden konnten.

Fehlen der Informationen gemäß § 58 Abs. 2 TKG

Die Rüge des Petenten, welche lediglich pauschal die Auskunft der Vodafone gemäß Art. 15 DS-GVO in Bezug auf die genannte Vorschrift als fehlerhaft bewertet (sog. Pauschalrüge), genügt nach diesseits vertretener Auffassung nicht den allgemeinen Anforderungen an die Rüge von möglichen Datenschutzverstößen. Der Petent mag hier konkret benennen, welche Informationen zu beauskunften gewesen wären und welche Informationen der Auskunft der Vodafone nicht entnommen werden konnten.

Wir hoffen, Ihnen mit unserer Antwort weitergeholfen zu haben. Für Rückfragen stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Rechtsanwältin

Vodafone GmbH
Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf, Postfach: 40543 Düsseldorf
Tel.: +49 (0) 211/533-0, Fax: +49 (0) 211/533-2200, vodafone.de
Geschäftsführung: Philippe Rogge (Vorsitzender), Anna Dimitrova, Marcel de Groot, Tanja Richter, Alexander Saul, Carmen Velthuis, Felicitas von Kyaw
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Frank Rövekamp, Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf, Amtsgericht Düsseldorf, HRB 38062

Bankverbindung:
Deutsche Bank AG, Düsseldorf
IBAN: DE68 3007 0010 0250 8000 00
USt-Nr.: 103/5700/1789
USt-IdNr.: DE 813113094
WEEE-Reg.-Nr.: DE 91435957

C2 General 082 061 04/22